



***Tischtennis-Kreisverband
Oldenburg-Stadt***

Satzung für den Tischtennis-Kreisverband Oldenburg-Stadt im Tischtennis-Verband Niedersachsen

§ 1 Begriff, Name und Sitz

Der Tischtennis-Kreisverband Oldenburg-Stadt (im folgenden TTKV Oldenburg-Stadt genannt) im Tischtennis-Verband Niedersachsen (TTVN) ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluß der Tischtennisvereine bzw. -abteilungen im Kreise Oldenburg-Stadt.

Der TTKV Oldenburg-Stadt ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des TTKV Oldenburg-Stadt ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in der Stadt Oldenburg.
2. Der TTKV Oldenburg-Stadt erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Neutralität.
3. Der TTKV Oldenburg-Stadt hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Tischtennissports in der Stadt Oldenburg in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei inländischen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dies nicht in den Verantwortungsbereich des Stadtsportbundes und seiner übergeordneten Verbände oder des TTVN und seiner übergeordneten Verbände fällt;
 - b) Überwachung und Durchführung des Spielverkehrs innerhalb des Kreisverbandes, der angeschlossenen Vereine und Spieler im Einklang mit den Bestimmungen des TTVN und des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB);
 - c) Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des Kreisverbandes Oldenburg-Stadt im Einklang mit den Bestimmungen des TTVN und des DTTB;
 - d) Durchführung von Kreismeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben;
 - e) Aufstellung von Ranglisten;

- f) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und -abteilungen;
- g) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation fällt;
- h) Förderung des Schul- und Breitensports;
- i) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung;
- j) Genehmigung von Turnieren;
- k) Überwachung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVN innerhalb des Kreisverbandes;
- l) Erlassen von Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB im Einklang mit den Ausführungsbestimmungen des TTVN und deren Überwachung;
- m) Wahrung der sportlichen Disziplin im Rahmen seiner Rechts- und Disziplinarordnung;
- n) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Kreisverbandes, soweit nicht bereits durch die Rechts- und Disziplinarordnung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der TTKV Oldenburg-Stadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TTKV Oldenburg-Stadt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTKV Oldenburg-Stadt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTKV Oldenburg-Stadt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TTKV Oldenburg-Stadt ist dem Stadtsportbund Oldenburg unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der TTKV Oldenburg-Stadt ist Mitglied des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen (TTVN) und des Tischtennis-Bezirksverbandes Weser-Ems; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Institutionen erwerben.

§ 5 Mitgliedschaft im Tischtennis-Kreisverband Oldenburg-Stadt

1. **Ordentliche Mitglieder**
Gemeinnützige Vereine in der Stadt Oldenburg, die den Tischtennissport betreiben und Mitglied des Landessportbunds Niedersachsen sowie des Stadtsportbundes Oldenburg sind, können Mitglieder des TTKV Oldenburg-Stadt werden. Zur Aufnahme ist eine formlose Beitrittserklärung des Vereins und die Zustimmung des Vorstands des TTKV Oldenburg-Stadt erforderlich.
2. **Gastvereine**
Gemeinnützige Vereine in der näheren Umgebung der Stadt Oldenburg, die den Tischtennissport betreiben und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sind, können Mitglieder des TTKV Oldenburg-Stadt werden. Zur Aufnahme ist eine formlose Beitrittserklärung des Vereins und die Zustimmung des Vorstandes des TTKV Oldenburg-Stadt erforderlich.
3. **Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**
Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports in der Stadt Oldenburg verdient gemacht haben, können vom Kreistag auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. **Außerordentliche Mitglieder**
Natürliche und juristische Personen sowie eingetragene und nicht eingetragene Vereine, die an der Förderung des Tischtennis-sports interessiert sind, können außerordentliche Mitglieder des TTKV Oldenburg-Stadt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreistag auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTKV Oldenburg-Stadt zum 30.06. eines jeden Jahres; der Austritt wird dann zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam.
 - b) durch Austritt oder Ausschluß aus dem Kreissportbund;

- c) durch Auflösung des Vereins;
 - d) durch Ausschluß aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN (siehe Anhang);
 - e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern.
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTKV Oldenburg-Stadt fortbestehen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV Oldenburg-Stadt sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Kreistages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKV Oldenburg-Stadt zu verlangen und die vom TTKV Oldenburg-Stadt geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
- c) die Beratung und Betreuung durch den TTKV Oldenburg-Stadt in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTKV Oldenburg-Stadt zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTKV Oldenburg-Stadt sind verpflichtet:

- a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTKV Oldenburg-Stadt sowie die auf den Kreistagen gefaßten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des TTKV Oldenburg-Stadt zu vertreten;
- c) festgesetzte Beiträge, in Form von Nenn- und Startgeldern, termingerecht zu entrichten
- d) vom TTVN geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;

- e) Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN festgelegten Instanzen zu vollziehen.

§ 10 Organe des TTKV Oldenburg-Stadt

1. Organe des TTKV Oldenburg-Stadt sind:
 - a) der Kreistag;
 - b) der Vorstand.
2. Rechtssprechungsorgan des TTKV Oldenburg-Stadt ist das Kreis-sportgericht.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTKV Oldenburg-Stadt und des TTVN. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitglieder des Vorstandes müssen ihr Amt niederlegen, wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Kreistag sie abwählt.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

§ 11 Der Kreistag

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Kreistag als dem obersten Organ des TTKV Oldenburg-Stadt durch Beschlußfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

- a) von den Mitgliedsvereinen bzw. -abteilungen und den Gastvereinen bzw. -abteilungen zu entsendenden Delegierten (Jeder Verein erhält eine Grundstimme; für jeweils angefangene drei Mannschaften [es zählen Mannschaften sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendbereich], die in der abgelaufenen Saison am Punktspielbetrieb teilgenommen haben, erhält der Verein eine Zusatzstimme.);
- b) den Ehrenvorsitzenden;
- c) den Ehrenmitgliedern;

- d) den Mitgliedern des Vorstands;
- e) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.

Innerhalb eines Vereines können bis zu 3 Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden. Stimmberechtigte Delegierte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Stimmberechtigte nach b) bis d) hat eine Stimme; Stimmübertragung ist dabei nicht zulässig. Stimmberechtigte nach b) bis d) können auch das Stimmrecht für die Vereine wahrnehmen.

2. Termine, Regularien

Ordentliche Kreistage finden jährlich nach Beendigung der Punktspielserie statt.

Der Kreistag wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen;
- Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kreistages;
- Berichte des Vorstandes;
- Aussprache über die Berichte des Vorstandes;
- Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Abschlußbericht der Revisoren;
- Entlastung des Vorstandes;
- Neuwahlen;
- Anträge;
- Verschiedenes.

Anträge müssen 72 Stunden vor dem Kreistag beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie der Vorstand. Alle Anträge sind eingehend zu begründen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

3. Aufgaben des Kreistages

Ausschließlich der Kreistag ist zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der Mitglieder des Kreissportgerichts und von zwei Revisoren, die alle nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- f) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge an den TTKV Oldenburg-Stadt;
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- h) den Beschluß über die Auflösung des TTKV Oldenburg-Stadt.

Er ist außerdem zuständig für:

- j) die Beratung und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Tischtennisports in der Stadt Oldenburg;
- k) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren sowie deren Beratung.

4. Außerordentliche Kreistage

Außerordentliche Kreistage sind vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluß des Kreistages oder des Vorstandes;
- b) auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern, die zusammen mehr als ein Drittel der Stimmen auf dem Kreistag vertreten.
Der Antrag muß den Grund und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

5. Beschlußfähigkeit, Niederschrift

Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.

Für Satzungsänderungen gilt § 18.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Kreisfachwart),
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem 1.Sportwart,
 - e) dem 2.Sportwart,
 - f) dem Damenwart,
 - g) dem 1.Jugendwart,
 - h) dem 2.Jugendwart,
 - i) dem Lehrwart,
 - j) dem Schul- und Breitensport-und Miniobmann,
 - k) dem Pressewart,
 - l) dem Schiedsrichterobmann,
 - m) den Ehrenvorsitzenden, diese jedoch nur mit beratender Stimme.
2. Der Vorstand muß aus mindestens fünf Personen bestehen. Er ist mit vier Anwesenden beschlußfähig.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTKV Oldenburg-Stadt sowie nach Maßgabe der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse. Er erstattet dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung vor.
4. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand kommissarische Mitarbeiter und ständige sowie nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes leiten im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Bestimmungen und der Beschlüsse des Kreistages ihre Aufgabenbereiche selbständig.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorstandes wird per Vorstandsbeschuß geregelt.

6. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.
 - a) Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist die Repräsentation des TTKV Oldenburg-Stadt. Er führt den Vorsitz auf dem Kreistag und im Vorstand. Er beruft Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf.
 - b) Der 2. Vorsitzende übernimmt diese Aufgaben im Verhinderungsfall.
 - c) Der Schatzmeister führt die finanziellen Angelegenheiten des TTKV Oldenburg-Stadt.
 - d) Die Sportwarte sind zuständig für den Sportbetrieb im Erwachsenenbereich. Die Zuständigkeit wird untereinander aufgeteilt in den Punktspielbetrieb, die Pokalspiele, Kreismeisterschaften und Ranglisten.
 - e) Der Damenwart ist zuständig für die Förderung des Frauen- und Mädchensportes.
 - f) Die Jugendwarte sind zuständig für den Sportbetrieb im Jugend- und Schülerbereich.
 - g) Der Lehrwart ist zuständig für die Talentförderung; weiterhin ist er Ansprechpartner für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter im TTKV Oldenburg-Stadt.
 - h) Der Schul-, Breitensport- und Miniobmann bemüht sich um die Förderung von Tischtennis als Schul- und Breitensport und die Ausrichtung der Kreisentscheide der Minimeisterschaften im Kreis Oldenburg-Stadt.
 - i) Der Pressewart soll für eine umfassende Berichterstattung über die Aktivitäten innerhalb des TTKV Oldenburg-Stadt in den Medien sorgen.
 - j) Der Schiedsrichterobmann ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Kreisschiedsrichtern sowie für die Organisation

des Schiedsrichtereinsatzes bei offiziellen Kreisveranstaltungen und kreisoffenen Turnieren.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreistag für die Dauer bis zum übernächsten ordentlichen Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
8. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
9. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit dem übernächsten ordentlichen Kreistag, mit der Abwahl auf einem Kreistag oder durch Rücktritt.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
11. Erfolgt keine Wahl der neuen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Wahl im Amt.
12. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können vom 1. Vorsitzenden zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.

§ 13 Die Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TTKV Oldenburg-Stadt wird durch eine Rechtsinstanz ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig ist.
2. Die Rechtsinstanz des TTKV Oldenburg-Stadt ist das Kreissportgericht.
3. Das Kreissportgericht setzt sich zusammen aus mindestens:
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Beisitzer
 - d) zwei Ersatzbeisitzern.

Die Mitglieder des Kreissportgerichts dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Sie werden vom Kreistag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Kreistag gewählt. Erfolgt keine Neuwahl des Kreissportgerichts, so bleibt das bisherige Kreissportgericht kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.

4. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Kreissportgerichts getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.
5. Das Kreissportgericht wird aufgrund der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN tätig.

§ 14 Bekanntgabe von Beschlüssen

Beschlüsse von Organen sowie Verfügungen von Amtsträgern des TTKV Oldenburg-Stadt werden den Mitgliedern per Rundschreiben zugestellt und gelten damit allen Mitgliedern als bekanntgegeben.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlußfassung und deren Beurkundung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTKV Oldenburg-Stadt mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs- bzw. Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sollen innerhalb von zwei Monaten an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.

§ 16 Geschäftsjahr, Revision

Das Geschäftsjahr ist die Zeit zwischen zwei Kreistagen.

Von den Revisoren sind der Jahresabschluß und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Kasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Revisionen ist schriftlich niederzulegen und auf dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 17 Ordnungen, Bestimmungen

Das Rechtswesen und der Wettspielbetrieb werden durch besondere Ordnungen bzw. Bestimmungen geregelt. Weitere Bereiche können ebenso behandelt werden.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur

dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist.

Zur Änderung des § 19 bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln.

§ 19 Auflösung des TTKV Oldenburg-Stadt

Die Auflösung des TTKV Oldenburg-Stadt kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag beschlossen werden.

Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen; dabei muß jedoch die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des TTKV Oldenburg-Stadt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Stadtsportbund Oldenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlußbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

2. Die Satzung ist nach ihrer Beschlußfassung auf dem ordentlichen Kreistag des TTKV Oldenburg-Stadt am 26.5.1997 in Kraft.